

Satzung des Vereins: SG Motor Wilsdruff e.V.

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SG Motor Wilsdruff und hat seinen Sitz in Wilsdruff. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Name im Vereinsregister lautet: **SG Motor Wilsdruff e.V.**
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung seiner Sportarten durch:
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
 - Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
 - Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Territorium
 - Durchführung von Kursen
 - Einsatz von entsprechenden Übungsleitern
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

§ 3: Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege der jeweiligen Sportart betreiben.
Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen. (Übungs- und Trainingsgruppen)

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.
Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch den Abteilungsleiter persönlich zu übergeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Erweiterten Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rechtsvertretung und Versicherung durch den Verein.

§ 7: Rechten und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Jedes Mitglied hat das Recht vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherungsverträge des Landessportbundes und des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, die Fälligkeit, die Zahlweise und Rückzahlung von Beiträgen bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
Dieser Beschluss kann zum Beginn des Geschäftsjahres neu festgelegt werden. Für Abteilungen mit hohen finanziellen Ausgaben durch laufenden Spielbetrieb beschließt der Vorstand einen Zusatzbeitrag für die Mitglieder dieser Abteilung.
Der Zusatzbeitrag ist nur für sportliche Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Pflicht zur Durchsetzung von Stadion- und Hallenordnung sowie interner Sicherheitsvorschriften bei Wettkampf-, Spiel- und Trainingsbetrieb obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern.

§ 8: Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9: Vorstände

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und unter Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands.
- (3) Der Vorstand stellt im Rahmen der durch den Erweiterten Vorstand bewilligten Finanzpläne der Abteilungen den Haushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
- (4) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlichen zulässigen Rücklagen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Bildung von steuerrechtlich zulässigen Rücklagen und deren Verwendung.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsfunktionen können in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
- (8) Der Erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Finanzpläne der Abteilungen. Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Erweiterte Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Vorstand und Erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder er muss es, wenn ein viertel (1/4) der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11: Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstände und der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 12: Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung über die einzelnen Abteilungsleiter. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

§ 13: Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

§ 14: Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15: Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf Dauer von 4 (vier) Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen alle finanzielle, wirtschaftliche und geschäftliche Vorgänge des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr und geben dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht dazu.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§16: Ordnungen

- (1) Vom Erweiterten Vorstand erlassene Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes beschlossen.
- (2) Nachfolgende Ordnungen können vom erweiterten Vorstand erlassen werden:
 - Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Finanzordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
 - Abteilungsordnung

§ 17: Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18: Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein mit der Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu vergüten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 19: Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft, den

Wilsdruffer Kindergartenverein e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20: Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 03. Juni 2015 beschlossen wurden.

SG Motor Wilsdruff e.V.